



Friedrich-Schiller-Gymnasium

Seminarstraße 3, 01796 Pirna

Telefon: 03501 / 781575, Fax: 03501 / 781576

E-Mail: schillergymnasium@pirna.info

www.schillergymnasium-pirna.de



Mediennutzungsordnung FSG Pirna

Das Schulgesetz (§1 SächsSchulG) gibt der Schule einen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Diese Mediennutzungsordnung des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Pirna spiegelt das Anliegen der Schulgemeinschaft wider, einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien zu fördern. Sie dient dazu, Ablenkungen im schulischen Alltag zu minimieren und ein respektvolles Miteinander innerhalb unserer Schule zu unterstützen.

1. In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 ist die Nutzung von digitalen Endgeräten* untersagt. Auf dem Schulgelände sind diese Geräte ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren. Dies gilt auch bei schulischen Veranstaltungen (z.B. Schulfahrten). Ausnahmen regelt die verantwortliche Lehrkraft.
2. In der Jahrgangsstufe 10 ist die Nutzung von Smartphones in den Pausen in denjenigen Unterrichtsräumen gestattet, in denen die betreffenden Schüler im Anschluss Unterricht haben. Die Klassenlehrer oder die Fachlehrerkonferenzen können die Nutzungsrechte einschränken.
3. In den Jahrgangsstufen 11 und 12 ist die Nutzung von Smartphones in den Pausen in denjenigen Unterrichtsräumen gestattet, in denen die betreffenden Schüler im Anschluss Unterricht haben. In Freistunden ist die Nutzung prinzipiell gestattet.
4. Ab Jahrgangsstufe 9 kann im Unterricht ein Tablet oder Notebook verwendet werden. Dies setzt die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs und eine unterzeichnete Vereinbarung (siehe Anlage xy¹) voraus.
5. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sind auf dem Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.
6. Der Besitz und die Verbreitung von gewaltverherrlichenden, extremistischen, rassistischen und pornografischen Inhalten sind verboten.
7. Bei Verstößen wird auf Grundlage des Schulgesetzes §39² gehandelt.
8. Für private Endgeräte wird keine Haftung übernommen.

* Smartphone, Handy, Smartwatch, Tablets etc.

¹Die Nutzungsvereinbarung, die im Augenblick verwendet wird, wird bis zum Beginn des Schuljahres 2024/25 überarbeitet.

² § 39 SächsSchulG – Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (1) Zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Erziehungsmaßnahme ist auch die zeitweilige Inbesitznahme störender Gegenstände.